

# Rechtsschutz

Bedingungen für die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (AVB Rechtsschutz 2022)

## 1 Versicherte Personen

Versichert sind:

- 1.1 Der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Lenker oder Insasse des versicherten Motorfahrzeuges sowie Personen, die nach Unfällen Hilfe leisten.
- 1.2 Jeder zur Benützung des versicherten Motorfahrzeuges ermächtigte Lenker (ausgenommen Mieter) sowie die mitgeführten Passagiere bei Fahrten mit diesem Motorfahrzeug.
- 1.3 Stirbt ein Versicherter als Folge des zum versicherten Ereignis führenden Sachverhalts, so sind dessen Rechtsnachfolger sowie anderweitig wegen des Todes der versicherten Person Anspruchsberechtigte rechtsschutzversichert.

## 2 Versicherungsumfang

Orion Rechtsschutz-Versicherung AG gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in folgenden Rechtsgebieten:

### 2.1 Schadenersatzrecht

Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden, die der Versicherte bei Verkehrsunfällen erleidet (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzung).

### 2.2 Strafanzeige

Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung der oben erwähnten Schadenersatzansprüche notwendig ist (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzung).

### 2.3 Strafverteidigung

Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden.

### 2.4 Ausweisentzug und Besteuerung

Orion gewährt Rechtsschutz:

- 2.4.1 Bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises.
- 2.4.2 Bei Streitigkeiten über die Besteuerung von Fahrzeugen und Strassenbenützungsabgaben (wie LSVA, usw.).

### 2.5 Sozialversicherungsrecht

Aus einem versicherten Verkehrsunfall resultierende sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungen (IV, SUVA etc.) sowie schweizerischen Pensions- und Krankenkassen.

## 2.6 Übriges Versicherungsrecht

Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen.

### 2.7 Patientenrecht

Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere medizinische Einrichtungen.

### 2.8 Fahrzeug-Vertragsrecht

Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör, wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung).

### 2.9 Miete einer Garage

Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder eines Parkplatzes.

## 3 Zeitliche Geltung und versichertes Ereignis

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall nach mehr als 6 Monaten nach Aufhebung der Police oder der Rechtsschutzversicherung angemeldet wird.

Der Rechtsfall gilt als eingetreten:

### 3.1 Schadenersatzrecht

Im Zeitpunkt des Verkehrsunfalles.

### 3.2 Strafrecht

Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.

### 3.3 Versicherungsrecht

Bei Personenschäden beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat. In allen übrigen Fällen beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.

### 3.4 In allen übrigen Fällen

Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

#### 4 Versicherungsleistungen

In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis zu CHF 600'000.- pro Rechtsfall:

- 4.1 Die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion.
- 4.2 Das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators.
- 4.3 Die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlasstes Gutachten.
- 4.4 Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüssen.
- 4.5 Dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen.
- 4.6 Das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung.
- 4.7 Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft.
- 4.8 Die für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötigen Übersetzungs- und Reisekosten bis zu CHF 5'000.-.

#### Generell nicht versichert ist die Zahlung von

- 4.9 Bussen.
- 4.10 Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht.
- 4.11 Schadenersatz.
- 4.12 Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug etc.). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten.
- 4.13 Kosten und Honorare, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist, oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse.
- 4.14 Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.
- 4.15 Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall.
- 4.16 Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurückzuerstatten.

- 4.17 Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

#### 5 Nicht versicherte Rechtsfälle

**Nicht versichert sind** (sämtliche Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. 2 vor)

- 5.1 Sämtliche in Art. 1 nicht aufgeführten Versicherteneigenschaften oder in Art. 2 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Rechtsgebiete.
- 5.2 Streitigkeiten über Ansprüche, die an einen Versicherten abgetreten wurden oder die ein Versicherter abgetreten hat.
- 5.3 Die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter.
- 5.4 Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen und als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien.
- 5.5 Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst).
- 5.6 Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen.
- 5.7 Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. 4.6).
- 5.8 Fälle gegen Orion, deren Organe, deren Mitarbeiter sowie gegen von Orion oder dem Versicherten eingesetzte Anwälte, Notare, Rechtsvertreter, Mediatoren und Experten.
- 5.9 Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war.
- 5.10 Bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises.
- 5.11 Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training.
- 5.12 Fälle im Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf sowie Vermietung von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt.
- 5.13 Fälle wegen der Anschuldigung der besonders krassen Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG.

5.14 Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall:

Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

5.15 Fälle wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.).

5.16 Vorsätzlich von einem Versicherten verursachte Verkehrsunfälle.

## 6 Leistungskürzungen

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

## 7 Fallabwicklung

7.1 Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken.

7.2 Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung einen Anwalt oder Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandene Kosten nur bis zum Betrag von CHF 300.- versichert.

7.3 Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.

7.4 Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. 4 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

7.5 Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb des Gerichtsstandes der Klage vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflicht zur freien Anwaltswahl bestand oder Orion aus anderen Gründen einer Anwaltsbeauftragung zustimmte. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten, hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

7.6 Der Versicherte oder sein Rechtsbeistand haben Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie

Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Versicherte diese Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung von Orion, setzt ihm diese eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlustes des Versicherungsanspruchs.

7.7 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

7.8 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

## 8 Meinungsverschiedenheiten

8.1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

8.2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

8.3 Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten, so als hätte sie dem zugestimmt.

## 9 Kommunikationssprache

9.1 Alle Kommunikationen (inkl. das Schiedsgerichtsverfahren) erfolgen in der Sprache des Versicherungsvertrags.

9.2 Wo in den vorliegenden Bedingungen die schriftliche Form verlangt wird, genügt auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail, Kontaktformular).